



## Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 der 8. BayIfSMV für die Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

- I. Stark frequentierte öffentliche Plätze nach § 24 der 8. BayIfSMV werden sowohl hinsichtlich der Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots (§ 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV) für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt:

- Bahnhofsstraße vom Bahnhof Schwabach bis zur Kreuzung Weißenburger Straße/Rotter Straße,
- Ludwigstraße, Sablaiser Platz und Platz vor der Post,
- Martin-Luther-Platz,
- Königsplatz und Königsstraße.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske (Mund-Nasen-Bedeckung) gilt Montag bis Samstag, außer feiertags, von 6:00 bis 19:30 Uhr.

Das Verbot des Konsums von Alkohol gilt Montag bis Sonntag von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Beides erstreckt sich auf den gesamten in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung farbig markierten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Ausgenommen sind festgesetzte Freischankflächen während deren Betriebszeit.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach als bekannt gegeben.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe. Sie tritt mit dem Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung vom 02.11.2020 außer Kraft.

### Gründe:

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 Satz 1 Nr. 1 und 8 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. sind § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV. Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV besteht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen eine Maskenpflicht. Gem. § 24 Abs. 3 der 8. BayIfMV gilt, soweit dies die Kreisverwaltungsbehörde anordnet, ist auf diesen Plätzen auch der Konsum von Alkohol in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.

*Fortsetzung Seite 2*

Fortsetzung von Seite 1

3. Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Schwabach zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m zumindest zeitweise nicht durchgehend eingehalten wird. Der Bereich der Bahnhofstraße ist im Umfeld des Bahnhofs und des Busbahnhofs sowie der östlichen Ludwigstraße durch einen starken Fußgängerverkehr durch ein- und umsteigende Pendler, insbesondere auch Schülerinnen und Schüler geprägt. Die übrigen Bereiche, in denen die Pflicht angeordnet wird, sind durch Geschäfte und Gastronomiebetriebe geprägt. Sowohl samstags als auch an Wochentagen findet weiterhin (Wochen-)Markttätigkeit in diesen übrigen Bereichen statt. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stärker frequentiert. Er lädt auch zum längeren Verweilen ein. Aufgrund der durch die 8. BayIfSMV für den Betrieb gastronomischer Betriebe angeordneten Beschränkungen hat sich die Frequentierung insbesondere der Schwabacher Innenstadt in den Abendstunden stark reduziert, so dass für diesen Bereich eine Aufhebung der Verpflichtung zur Tragung von Mund-Nasen-Bedeckungen in den Abendstunden möglich war.

Die Befristung ergibt sich aufgrund des Außerkrafttretens der 8. BayIfSMV mit Ablauf des 30.11.2020 (§ 28 der 8. BayIfSMV).

4. Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im (Sonder-) Amtsblatt der Stadt Schwabach, in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.schwabach.de](http://www.schwabach.de)) bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

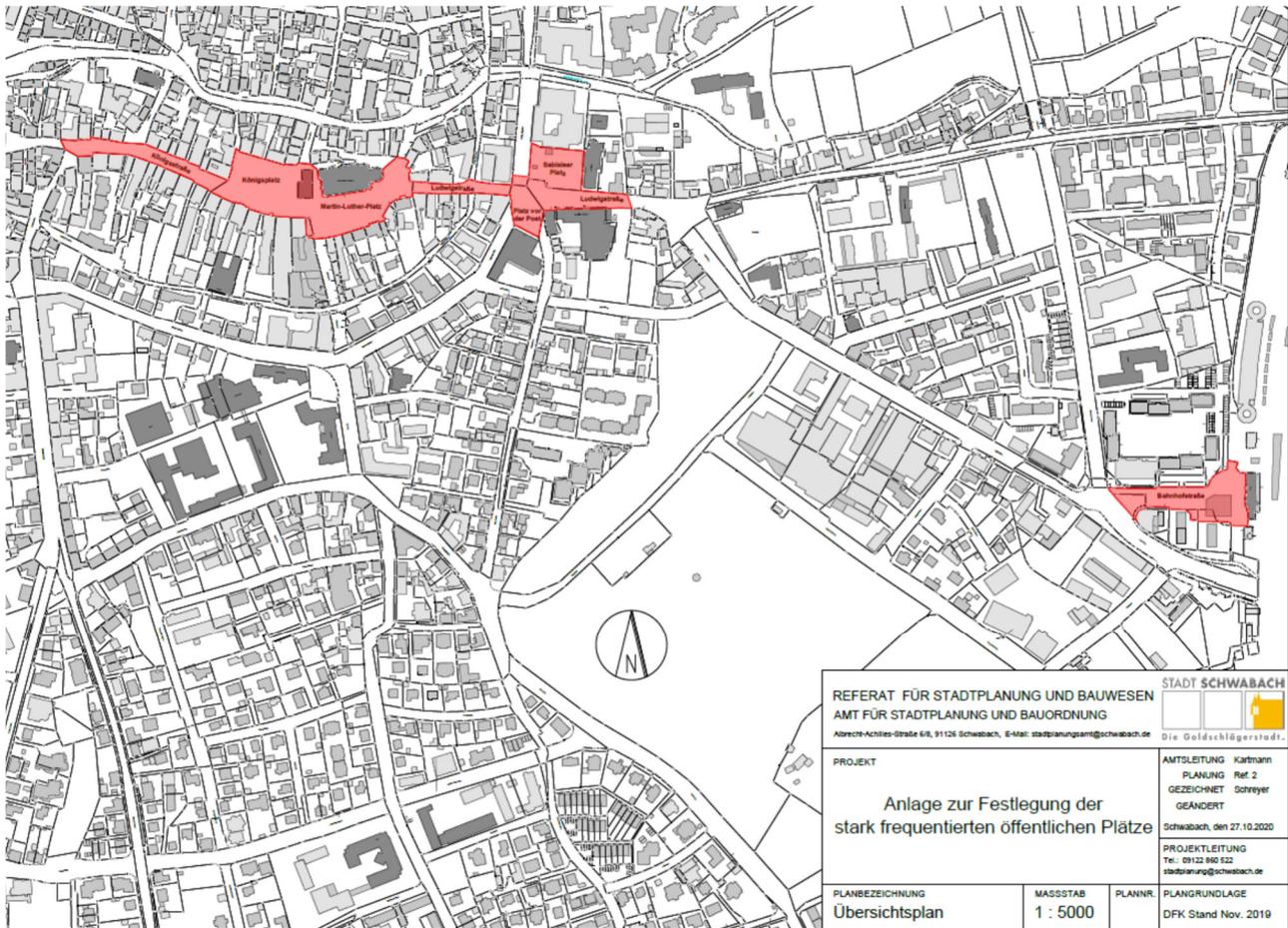
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### **Hinweise:**

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG -).

Stadt Schwabach, 23.11.2020

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat



K:\PROJEKTE\AMT\REFERAT 2\CORONA\STARK FREQUENTIERTE ÖFFENTLICHE PLÄTZE.DWG